

Wissenschaftliches Fehlverhalten – Plagiate

Richtlinie für Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und
Mitarbeitende der Hochschule Luzern



Wissenschaftliches Fehlverhalten - Plagiate

Richtlinie für Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und Mitarbeitende der Hochschule Luzern

Hochschule Luzern

Werftestrasse 4
Postfach
6002 Luzern

Diese Richtlinie wurde im November 2025 letztmals überarbeitet und von der Ressortkonferenz Ausbildung und der Ressortkonferenz Weiterbildung verabschiedet.

Diese Richtlinie ersetzt bzw. integriert folgende Dokumente:

- Plagiate werden geahndet. Merkblatt für Studierende (Januar 2016)
- Plagiate werden geahndet. Handreichung für Dozierende (Januar 2016)
- Wegleitung Plagiate am Departement Soziale Arbeit (Dezember 2022)

Inhalt

Das Wichtigste auf einen Blick	2
Geltungsbereich	3
1. Ethischer Aspekt	3
2. Formen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens	3
3. Das Plagiat	4
3.1. Umgang mit fremden Quellen	4
3.2. Plagiatsformen	5
3.3. Plagiatsstufen	5
3.4. Folgen und Massnahmen beim Aufdecken des Plagiats	6
3.4.1. Qualifikation und Sanktionen	6
3.5. Verfahren	7
3.5.1. Zuständigkeiten	7
3.5.2. Vorgehen bei Verdacht auf Plagiat	7
3.5.3. Beizug der Fachstelle oder Koordinationsperson Plagiat	7
3.5.4. Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und Stellungnahme	7
3.5.5. Disziplinarverfahren	7
4. Prävention	8

Das Wichtigste auf einen Blick

Diese Richtlinie gilt für sämtliche Studienleistungen und Leistungsnachweise, welche während des Studiums oder der Weiterbildung an der Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz) erbracht werden.

Wissenschaftliches Fehlverhalten generell und Plagiate im Spezifischen verstossen nicht nur gegen Gesetze und wissenschaftliche Richtlinien, sondern auch gegen die moralische Haltung, die jeder wissenschaftlichen Arbeit zu Grunde liegt. Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten gehören u.a. das Erfinden oder die vorsätzlich falsche Darstellung von Arbeits- und Forschungsergebnissen. Im Zusammenhang mit der Lehre ist das Plagiiere von besonderer Bedeutung.

Unter einem Plagiat versteht man die ganze oder teilweise Übernahme eines veröffentlichten Werks ohne Angabe der Quelle und des Urhebers bzw. der Urheberin.

Plagiiere ist keine Bagatelle: Wer plagiiert, arbeitet wissenschaftlich ungenau oder unseriös oder betrügt gar.

Zum Plagiiere gehören laut dem Unijournal der Universität Zürich¹:

- **Ghostwriting:** Ein Werk, das jemand anders erstellt hat, wird unter eigenem Namen eingereicht.
- **Vollplagiat:** Ein fremdes Werk wird unter dem eigenen Namen eingereicht.
- **Selbstplagiat:** Ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) wird zu verschiedenen Prüfungs- und Modulanlässen eingereicht.
- **Übersetzungsplagiat:** Fremdsprachige Texte (oder Teile davon) werden übersetzt und ohne Quellenangaben als eigene ausgegeben.
- **Copy & Paste Plagiat:** Textteile aus einem fremden Werk werden übernommen, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen. Dazu gehört auch das Herunterladen und Verwenden von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe.
- **Paraphrasieren:** Textteile aus einem fremden Werk werden übernommen, leicht angepasst und umgestellt, ohne die Quelle kenntlich zu machen.
- **Kontextloses Zitieren:** Textteile aus einem fremden Werk werden direkt übernommen oder allenfalls paraphrasiert. Die entsprechende Quelle wird zwar zitiert, aber nicht im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile (Beispiel: Verstecken der plagiierten Quelle in einer Fussnote am Ende der Arbeit). (Vgl. Schwarzenegger/Wohlers 2006, 3)

Die Schwere des Plagiiere kann unterschiedlich sein und reicht von leichten bis zu schwersten Fällen. Plagiiere zieht in jedem Fall Massnahmen nach sich, von der Nacharbeit bis hin zum Ausschluss vom Studium bzw. Weiterbildungsprogramm.

Die Departemente, das Zentrum für Lernen, Lehren und Forschen sowie die Bibliotheken bieten immer wieder Schulungen zur Informationskompetenz an, wozu auch der korrekte Umgang mit Quellen und damit das Vermeiden von Plagiaten gehört.

¹ Schwarzenegger, Christian/Wohlers, Wolfgang (2006): Plagiatsformen und disziplinarrechtliche Konsequenzen. *Unijournal*, (4):3-33. <https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/202517/1/unijournal-2006-4.pdf>, (14.3.2023)

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für sämtliche Studienleistungen und Leistungsnachweise, welche während des Studiums oder der Weiterbildung an der Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz) erbracht werden. Sie gibt einen Überblick über die Formen von wissenschaftlichem Fehlverhalten und geht auf Grund der Tragweite des Verstosses vertieft auf Plagiate ein. Plagiate haben als Fehlverhalten für Studierende, aber auch für Weiterbildungsteilnehmende, die grösste Bedeutung.

Zusätzlich zur Richtlinie wird auf die ergänzenden Bestimmungen im «Reglement zur wissenschaftlichen Integrität und zur guten wissenschaftlichen Praxis der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz» vom 13. Juni 2014 (SRL Nr. 524; im Folgenden: Reglement Wissenschaftsethos) verwiesen.²

1. Ethischer Aspekt

Wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis bedeutet, den Entstehungsprozess einer schriftlichen Arbeit transparent und nachvollziehbar zu machen. Dieses Prinzip der Transparenz und Nachvollziehbarkeit umfasst insbesondere das korrekte Zitieren, den transparenten Umgang mit Quellen und die Beschreibung der Methoden. Auch die Offenlegung und Beschreibung einer allfälligen Nutzung von KI-Anwendungen zur Texterstellung fällt darunter. Dabei ist insbesondere darzulegen, für welchen Aspekt des Schreibens KI-Anwendungen zur Verwendung kamen.

Ein Verstoss gegen dieses Transparenzgebot ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten und kann Konsequenzen haben. Wissenschaftliches Fehlverhalten generell und Plagiate im Spezifischen verstossen nicht nur gegen Gesetze und wissenschaftliche Richtlinien, sondern auch gegen die moralische Haltung, die jeder wissenschaftlichen Arbeit zu Grunde liegt. Sie zeugen von unlauterer wissenschaftlicher Tätigkeit. Wer plagiiert, arbeitet wissenschaftlich ungenau oder unseriös oder betrügt gar.

Gleiches gilt auch für die weiteren Formen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

2. Formen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten insbesondere folgende Handlungen:

- a. das Erfinden von Arbeits- bzw. Forschungsergebnissen;
- b. das vorsätzliche Fälschen von Primärdaten, die vorsätzlich falsche Darstellung und vorsätzlich irreführende Verarbeitung von Arbeits- bzw. Forschungsergebnissen, ebenso der Ausschluss von Primärdaten ohne Deklaration dieser Tatsache und ihrer Gründe;
- c. das Nichtbeachten des korrekten Umgangs mit Primärdaten;
- d. die Beseitigung aufbewahrter Primärdaten vor Ablauf der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist aufgrund einschlägiger Rechtsgrundlagen, nach Einsichtsbegehren Dritter oder während eines laufenden Ermittlungsverfahrens;
- e. die Weigerung, gebührend legitimierten Dritten Einsicht in die Primärdaten zu gewähren;
- f. das Verschweigen von Datenquellen;
- g. das Unterlassen der Offenlegung von Interessensbindungen;

² Ausführliche Informationen finden sich zudem hier: Aebi-Müller, R., et al. (2021). Kodex zur wissenschaftlichen Integrität. Bern: Akademien der Wissenschaften Schweiz.

- h. das Kopieren von Primär- und anderen Daten ohne Zustimmung der oder des zuständigen Projektleiters (Datenpiraterie);
- i. die Sabotage der (Forschungs-)Arbeit anderer Personen inner- oder ausserhalb der eigenen Arbeits- bzw. Forschungsgruppe, namentlich durch die gezielte Beseitigung oder das Unbrauchbarmachen von Arbeits- bzw. Forschungsmaterial, Geräten oder Primärdaten oder anderen Aufzeichnungen;
- j. die Verletzung von Diskretionspflichten;
- k. die Veröffentlichung fremder Arbeitsergebnisse, Erkenntnisse oder Ideen unter eigenem Namen (Plagiat);
- l. das Anführen von Meinungen, Thesen und Ähnlichem, ohne den Ursprung offen zu legen;
- m. das Beanspruchen der Autor*innenschaft, ohne zur Arbeit einen wesentlichen Beitrag geleistet zu haben;
- n. das Verschweigen und die wissentliche Nichterwähnung von Projekt-Mitarbeitenden, die wesentliche Beiträge geleistet haben;
- o. die wissentliche Erwähnung einer Person als Mitautor*in, die keinen wesentlichen Beitrag geleistet hat;
- p. Falschzitate aus bestehenden oder angeblichen Arbeiten Dritter;
- q. unrichtige Angaben über den Publikationsstatus eigener Arbeiten. (vgl. Art. 5 Reglement Wissenschaftsethos)

3. Das Plagiat

Unter einem Plagiat versteht man die ganze oder teilweise Übernahme eines veröffentlichten Werks ohne Angabe der Quelle und der*des Urheber*in. Das Plagiat ist eine Urheberrechtsverletzung und im Urheberrechtsgesetz (URG) geregelt. Veröffentlichte Werke dürfen zitiert werden, wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist. Das Zitat als solches und die Quelle müssen bezeichnet werden. Wird in der Quelle auf die Urheberschaft hingewiesen, so ist diese ebenfalls anzugeben³ (vgl. URG, Art. 25).

Der Begriff «Werk» umfasst geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben, und zwar unabhängig von ihrem Wert oder Zweck (vgl. URG, Art. 2 Abs. 1). Dazu zählen literarische, wissenschaftliche und andere Sprachwerke, Werke der Musik und andere akustische Werke, Werke der bildenden Kunst (insbesondere der Malerei, der Bildhauerei und der Graphik), Werke mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt wie Zeichnungen, Pläne, Karten oder plastische Darstellungen, Werke der Baukunst, Werke der angewandten Kunst, fotografische, filmische und andere visuelle oder audiovisuelle Werke, choreographische Werke und Pantomimen. Ebenso gelten Computerprogramme als Werke und ebenfalls geschützt sind Entwürfe, Titel und Teile von Werken, sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt (vgl. URG, Art. 2 Abs. 2).

Für das Korrigieren und Prüfen von schriftlichen Arbeiten kann die Hochschule Luzern eine Plagiatprüfungssoftware einsetzen unter Berücksichtigung kritischer Aspekte wie Datenschutz, Sperrvermerk und Einräumung von Nutzungsrechten.

3.1. Umgang mit fremden Quellen

Zitieren ist erlaubt. Wird der zitierte Text jedoch nicht als Zitat gekennzeichnet, liegt ein Plagiat und damit eine Urheberrechtsverletzung vor (Manfred Reh binder [Hrsg.], URG, 2. Auflage, Zürich 2001, URG, Art. 25 N 2).

Studierende und Weiterbildungsteilnehmende sind für ihre Arbeiten selbstverständlich auf fremde Quellen angewiesen. Einem ethisch vertretbaren Umgang mit diesem fremden geistigen Eigentum kommt dabei höchste Priorität zu. Die wissenschaftliche Redlichkeit verlangt, dass fremde Quellen als solche deklariert werden. Sie ist den formalen und methodischen Regeln einer wissenschaftlichen Arbeit übergeordnet. Das Plagieren missachtet eines der höchsten wissenschaftlichen Gebote und widerspricht der ethischen Grundhaltung der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen. Ein Plagiat entzieht jeder Arbeit die Wissenschaftlichkeit.

³ Wenn in einer Quelle (z.B. Zeitschrift) der Name des*der Urheber*in genannt wird (z.B. Autor*in des Zeitschriftenartikels), so müssen beim Zitat die Zeitschrift sowie der*die Autor*in angegeben werden.

Von KI-Anwendungen zur Texterstellung generierte und übernommene Textstellen können nicht als Quellen bezeichnet werden. Dennoch muss im Sinne des Transparenzgebots für gute wissenschaftliche Praxis ihre Verwendung in angemessener Weise dargelegt werden.

3.2. Plagiatsformen

So vielfältig die verschiedenen geistigen Schöpfungen in wissenschaftlichen Texten und Kunstwerken sein können, so unterschiedlich sind auch die Formen von Plagiaten. Besonders in den Bereichen Musik und Design wird häufig darüber diskutiert, ob eine Idee tatsächlich widerrechtlich übernommen und unter eigenem Namen veröffentlicht wurde oder ob die künstlerische Freiheit das Weiter- oder Wiederverwenden bestehender Ideen erlaubt.

Insofern ist die Definition von Plagiaten im Fall von schriftlichen Arbeiten einfacher. Im Unijournal der Universität Zürich⁴ werden u.a. folgende Plagiatsformen beschrieben:

- a. Ein Werk, das jemand anders erstellt hat, wird unter eigenem Namen eingereicht.
- b. Ein fremdes Werk wird unter dem eigenen Namen eingereicht.
- c. Ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) wird zu verschiedenen Prüfungs- und Modulanlässen eingereicht.
- d. Fremdsprachige Texte (oder Teile davon) werden übersetzt und ohne Quellenangaben als eigene ausgegeben.
- e. Textteile aus einem fremden Werk werden übernommen, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen. Dazu gehört auch das Herunterladen und Verwenden von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe.
- f. Textteile aus einem fremden Werk werden übernommen, leicht angepasst und umgestellt, ohne die Quelle kenntlich zu machen.
- g. Textteile aus einem fremden Werk werden direkt übernommen oder allenfalls paraphrasiert. Die entsprechende Quelle wird zwar zitiert, aber nicht im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile (Beispiel: Verstecken der plagiierten Quelle in einer Fussnote am Ende der Arbeit).
(Vgl. Schwarzenegger/Wohlers 2006, 3)

3.3. Plagiatsstufen

Die Hochschule Luzern differenziert das wissenschaftliche Fehlverhalten und die genannten Plagiatsformen nach Massgabe der Häufigkeit, der Länge und der inhaltlichen Aussagekraft der Arbeit. Es werden folgende Kategorien gebildet:

- a) **Leichter Fall:** vereinzelte, in Proportion zur Länge der Arbeit, kürzere Stellen, die im Gesamtbild der Arbeit von untergeordneter Bedeutung sind.
- b) **Mittlerer Fall:** mehrere, in Proportion zur Länge der Arbeit, kürzere Stellen und/oder längere, inhaltlich zusammenhängende Stelle(n), welche auch im Gesamtbild der Arbeit von Bedeutung sind.
- c) **Schwerer Fall:** häufige, in Proportion zur Länge der Arbeit, kürzere Stellen und/oder lange, inhaltliche zusammenhängende Stelle(n), welche auch im Gesamtbild der Arbeit von Bedeutung sind.
- d) **Schwerster Fall:** Vollplagiat oder Ghostwriting

⁴ Schwarzenegger, Christian/Wohlers, Wolfgang (2006): Plagiatsformen und disziplinarrechtliche Konsequenzen. *Unijournal*, (4):3-33. <https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/202517/1/unijournal-2006-4.pdf> (14.03.2023)

3.4. Folgen und Massnahmen beim Aufdecken des Plagiats

Ist der Tatbestand des Plagiats erfüllt, gibt es grundsätzlich zwei Vorgehensweisen, welche allein oder kumulativ angewendet werden können:

- a. Die Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 13. Juni 2014 (SRL Nr. 521) und die Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 4. September 2013 (SRL Nr. 522) sehen bei Betrug im Rahmen von Studienleistungen und Leistungsnachweisen folgende Massnahmen vor:
 - Werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder anlässlich der Erbringung eines Leistungsnachweises Unredlichkeiten wie namentlich Plagiarismus begangen, wird die Zulassung verwehrt bzw. der betroffene Leistungsnachweis als «nicht bestanden» erklärt.
 - Wird das unlautere Verhalten nachträglich entdeckt, werden bereits verliehene Titel entzogen oder die Zulassung rückwirkend widerrufen.
 - Folglich werden fehlbare Studierende und Weiterbildungsteilnehmende wie jene behandelt, welche die Leistung nicht bestanden haben.
- b. Gegenüber den Betroffenen werden angemessene Massnahmen ergriffen. Bei schweren Fällen wird zudem ein Disziplinarverfahren eröffnet. Die Massnahmen hängen von der Schwere des Plagiats ab.

3.4.1. Qualifikation und Sanktionen

Aufgrund der getroffenen Plagiatsstufen ist in der Regel mit folgenden Massnahmen zu rechnen:

- a) **Leichter Fall:** hier ist in der Regel von Unachtsamkeit auszugehen. Deshalb kann eine solche Arbeit als FX bewertet werden. In jedem Fall hat die modulverantwortliche Person oder Kursleitung hier klare Auflagen zu machen, wie die Arbeit zu überarbeiten ist.
- b) **Mittlerer Fall:** Konkret ist hier aufgrund des Ausmasses nicht mehr von Unachtsamkeit auszugehen. Die Arbeit muss deshalb mit F bewertet und die Leitung Ausbildung oder Weiterbildung informiert werden.
- c) **Schwerer Fall:** Hier ist aufgrund des Ausmasses von Vorsatz auszugehen. Die Arbeit kann nicht angenommen werden. Sie ist mit F zu bewerten und es ist anzukündigen, dass ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird (> Meldung an Leitung Ausbildung oder Weiterbildung).
- d) **Schwerster Fall:** Vollplagiat oder Ghostwriting. Die Arbeit kann nicht angenommen werden. Sie ist mit F zu bewerten und es ist anzukündigen, dass ein Disziplinarverfahren zwingend eingeleitet werden muss (> Meldung an Leitung Ausbildung oder Weiterbildung).

Ausserdem sieht auch das Urheberrechtsgesetz selbst Rechtsfolgen bei Plagiarismus vor. Wer es unterlässt, die Quelle und gegebenenfalls die Urheberschaft anzugeben, kann auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person mit einer Busse bestraft werden (URG, Art. 68). Plagiierten kann auch zivilrechtliche Folgen bzw. Klagen nach sich ziehen (z.B. Klage auf Schadenersatz, Klage auf Genugtuung und Gewinnherausgabe).

3.5. Verfahren

3.5.1. Zuständigkeiten

Leistungsnachweise bescheinigen den Kompetenzerwerb. In den Modulbeschreibungen sind die Kriterien festgelegt, nach welchen die Bewertungen und die Vergabe von ECTS Credits erfolgen.

Die modulverantwortliche Person in der Ausbildung bzw. Programmleitung in der Weiterbildung entscheidet über das Bestehen und die Vergabe der entsprechenden ECTS Credits. Insofern obliegt der modulverantwortlichen Person im Rahmen der Ausbildung bzw. der Programmleitung in der Weiterbildung, die nachfolgenden Verfahrensschritte einzuhalten und umzusetzen.

3.5.2. Vorgehen bei Verdacht auf Plagiat

Liegt im Rahmen von Leistungsnachweisen ein Plagiatsverdacht vor, so ist der Verdacht von Dozierenden umgehend der verantwortlichen Person zu melden. Ein Verdachtsfall liegt vor, wenn konkrete Hinweise in einer Arbeit festzustellen sind, die einer der aufgeführten Plagiatsformen entsprechen können.

Die verantwortliche Person informiert den*die Verfasser*in der Arbeit schriftlich, dass ein Plagiatsverdacht im Raum steht und ein Prüfungsverfahren eröffnet wird. Dem*der Verfasser*in steht es frei, eine Stellungnahme dazu abzugeben.

3.5.3. Beizug der Fachstelle oder Koordinationsperson Plagiat

An jedem Departement ist eine Fachstelle Plagiat oder eine Koordinationsperson Plagiat bezeichnet. Sie unterstützt die modulverantwortliche Person, die Art des Plagiats und dessen Ausmass (Plagiatsstufe) festzustellen. Auch koordiniert sie den Beizug von externen Dienstleistungen (z. B. Plagiatserkennungssoftware). Sie kann der modulverantwortlichen Person aufgrund der Prüfung des Einzelfalles einen Vorschlag unterbreiten, wie der konkrete Fall zu qualifizieren ist (leichter Fall, mittlerer Fall, schwerer Fall, schwerster Fall). Auch können die entsprechenden Folgen mit der modulverantwortlichen Person besprochen und aufgezeigt werden.

3.5.4. Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und Stellungnahme

Der*die Verfasser*in des Leistungsnachweises wird über das Prüfungsergebnis wie auch die Qualifikation und Ausmass des Plagiarismus (Plagiatsstufen) von der modulverantwortlichen Person bzw. Programmleitung in der Weiterbildung in Kenntnis gesetzt. Die betroffene Person erhält die Möglichkeit, zum Ergebnis wie auch zur Qualifikation und Ausmass des Plagiarismus Stellung zu nehmen. Wird das im Rahmen eines Gesprächs gemacht, so ist dieses zu protokollieren.

3.5.5. Disziplinarverfahren

Ab der Qualifikation mittlerer Fall muss die Leitung Ausbildung bzw. Weiterbildung zwingend informiert und über den einzelnen Fall in Kenntnis gesetzt werden. Die Leitung entscheidet (gem. SRL Nr. 521, Art. 38ff; SRL Nr. 522, Art. 26ff) im Einzelfall (je nach Schweregrad nach Rücksprache bzw. in Absprache mit der Direktion), ob und wie ein Disziplinarverfahren eröffnet werden soll. Die betroffene Person wird diesbezüglich in einem separaten Schreiben informiert. Sie wird darin über den Ablauf des Disziplinarverfahrens in Kenntnis gesetzt. In einem Erstfall kann in der Regel ein schriftlicher Verweis ausgesprochen werden. Im Wiederholungsfall oder bei schwerer Zuwiderhandlung kann der Ausschluss vom Leistungsnachweis, Modul, Aus- und Weiterbildungsprogramm oder ein Ausschluss von der Hochschule Luzern erfolgen.

4. Prävention

Den Studierenden sowie den Teilnehmenden von Weiterbildungen werden die Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens und des eigenständigen Konstruierens, Komponierens und Gestaltens im Rahmen des Unterrichtes vermittelt. Die Hochschule Luzern sensibilisiert für das wissenschaftliche Fehlverhalten und ergreift u.a. folgende Massnahmen:

- Zu Beginn des Studiums kann verlangt werden, dass die Studierenden eine Lauterkeitserklärung unterzeichnen.
- Alle Bachelor- und Masterarbeiten sowie Abschlussarbeiten von Weiterbildungen enthalten eine unterzeichnete Erklärung, welche die Eigenständigkeit der Leistung bestätigt.
- Das ZLLF und die Bibliotheken führen regelmässig Schulungen durch, die Informationskompetenz vermitteln und den Umgang mit geistigen Schöpfungen mit individuellem Charakter thematisieren. Auch die Departemente bieten immer wieder geeignete Schulungen an.
- Diese Richtlinie wird den Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden der Hochschule Luzern zur Verfügung gestellt und liegt an geeigneten Stellen auf. (Dozierende sowie Betreuende von studentischen Arbeiten machen die Studierenden bzw. Weiterbildungsteilnehmenden auf die Richtlinie aufmerksam).

